



Beschlussvorlage Kirchwalsede

öffentlich
023/2024

50-

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Gemeinde Kirchwalsede	26.11.2024	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

1	50-Verwaltungsausschuss	14.11.2024
2	50-Gemeinderat Kirchwalsede	21.11.2024

Betreff:

Steuerhebesatzsatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2025 wird beschlossen.

Problembeschreibung/Begründung:

Zum 1. Januar 2025 tritt die Reform der Grundsteuer in Kraft. Hintergrund sind ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts und das Ziel, die Grundsteuer auf eine zeitgemäße, nachvollziehbare und gerechte Grundlage zu stellen. Das bisherige System der grundsteuerlichen Bewertung, das auf Jahrzehnte alten Grundstückswerten (den sogenannten Einheitswerten) basiert, im Westen beruhen sie auf Werten aus dem Jahr 1964 und im Osten sogar aus dem Jahr 1935, hat das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Gleichartige Grundstücke werden unterschiedlich behandelt und verstoße gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung. Es hat entschieden, dass bis zum 31.12.2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden muss. Die Grundsteuer konnte jedoch in der jetzigen Form bis zum 31.12.2024 übergangsweise erhoben werden.

Nachdem zunächst die Bundes- und anschließend die Landespolitik die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen haben, waren die Bürgerinnen und Bürger sowie die Finanzverwaltung des Landes in den vergangenen 1,5 Jahren aufgefordert, die notwendigen Vorleistungen für die Erhebung der Grundsteuer zu erbringen. Aufgrund von

Steuererklärungen erfolgte und erfolgt die Ermittlung der neuen Messbeträge, auf deren Grundlage die neue Steuerlast der einzelnen Bürger unter Anwendung des von den Gemeinden bestimmten Hebesatzes berechnet wird.

Damit es nicht indirekt zu einer Grundsteuererhöhung kommt, besteht für die Grundsteuer B die Pflicht zur Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes. Das gesamte Planaufkommen der Grundsteuern A und B gemäß Haushaltsplan 2024 minus des gesamten Planaufkommens der Grundsteuern A und C gemäß Haushaltsplan 2025 wird zum Messbetrag der Grundsteuer B 2025 ins Verhältnis gesetzt. Nach Multiplikation mit 100 erhält man den aufkommensneutralen Hebesatz. Die Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes für die Grundsteuer A erfolgt dementsprechend.

Die Hebesätze werden vom Rat bestimmt und im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung oder einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt. Da die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erst im kommenden Jahr beschlossen wird, soll, um den neuen gesetzlichen Regelungen zu entsprechen, eine gesonderte Hebesatzsatzung beschlossen werden.

Hierdurch kann sich die Verwaltung beim Erstellen der Steuerbescheide 2025 bereits auf bestehendes Satzungsrecht berufen und eine Grundsteuerveranlagung auf der Grundlage des neuen Rechts erfolgen.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B wurden zuletzt im Jahr 2024 angepasst. Der Hebesatz der Grundsteuer A lag bisher bei 620 v.H., der Hebesatz der Grundsteuer B bei 475 v.H..

Aufgrund etwaiger noch zu bearbeitender Einsprüche beim Finanzamt (insbesondere bei der Grundsteuer A), konnte die Erfassung der Messbeträge noch nicht vollständig abgeschlossen werden. Daraus resultierend kann es nach Abschluss der Eingaben noch zu einer rechnerischen Veränderung des aufkommensneutralen Hebesatzes kommen.

Die Ermittlung eines aufkommensneutralen Hebesatzes bei der Grundsteuer A ist rechtlich nicht verpflichtend. Um die Umsetzung der Reform transparent zu gestalten und nicht in die Kritik einer verdeckten Steuererhöhung oder Verschiebung der Lasten zwischen der Grundsteuer A und B zu kommen, wird auch bei der Grundsteuer A ein aufkommensneutraler Hebesatz auf freiwilliger Basis ermittelt. Bei Anwendung des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer A (Stand 21.11.2024) in Höhe von 880 v.H., beträgt der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B 261 v.H..

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass der der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B 290 v.H. betragen würde, sofern der bisherige Grundsteuer A Hebesatz unverändert in Höhe von 620 v.H. auch für das Jahr 2025 berücksichtigt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

LÜNING
Bürgermeister